

Neue EU-Beihilfe: Strompreiskompensation



Ab 2014 können energieintensive Unternehmen die EU-Beihilfe der Strompreiskompensation beim Umweltbundesamt beantragen. KPMG unterstützt Ihren Antrag mit dem nötigen Know-how.

Die Herausforderung

Strompreiskompensation ab Januar 2014 beantragen

Seit 2013 erhalten Energieversorgungsunternehmen für die Stromerzeugung keine kostenlose Zuteilung von EU-Emissionsberechtigungen (EUAs). Für die Emissionen aus dem Einsatz fossiler Energieträger müssen jedes Jahr EUAs am Markt erworben und im Folgejahr abgegeben werden. Ihr Kaufpreis wird daher als variable Kostenkomponente berücksichtigt und eingepreist. So führt der Emissionshandel nicht nur zu direkten CO₂-Kosten bei den emissionshandelspflichtigen Unternehmen, sondern durch die Strompreisseigerung auch zu indirekten CO₂-Kosten für alle anderen Unternehmen. Um eine solche Kostenbelastung für europäische Unternehmen zu begrenzen, wurde die EU-Emissionshandelsrichtlinie (RL 2009/29/EG) novelliert und als eine von mehreren Entlastungsmöglichkeiten die so genannte Strompreiskompensation vorgesehen. Es handelt sich um eine vorübergehende Sondermaßnahme für europäische Unternehmen in Sektoren beziehungsweise Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, eine erhebliche Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht.

Voraussetzungen der Strompreiskompensation

EU-rechtlich ist die Strompreiskompensation eine Beihilfe und unterliegt einer strikten Kontrolle durch die EU-Kommission. Beihilfen dürfen den europäischen Binnenmarkt nicht behindern und müssen erforderlich sowie angemessen sein. Die Strompreiskompensation soll die Verlagerung von CO₂-Emissionen in Wirtschaftsräume ohne CO₂-Restriktion bekämpfen, die Ziele des EU-Emissionshandels sowie eine kosteneffiziente Minderung der CO₂-Emissionen in Europa stützen und Wettbewerbsverfälschungen möglichst gering halten.

Die EU-Kommission hat 2012 folgende Eckpunkte der Strompreiskompensation festgelegt:

- Beschränkung auf vom Emissionshandel besonders betroffene und im internationalen Wettbewerb stehende Sektoren beziehungsweise Teilsektoren („carbon leakage“), die die indirekten CO₂-Kosten nicht übertragen können;
- Festlegung von Stromverbrauchseffizienzbenchmarks;
- Degrессive Beihilfeintensität (85–75 %);
- Zeitliche Begrenzung auf die dritte Handelsperiode (2013–2020).

Der Gesamtbeihilfebetrag, der sich aus der Summe der Beihilfebeträge für die einzelnen Anlagen des Antragstellers ergibt, wird anhand folgender Faktoren ermittelt: die maximale Beihilfeintensität (Ai), der CO₂-Emissionsfaktor für Strom(Ct), der historische EUA-Terminpreis (Pt-1), der Stromverbrauchseffizienzbenchmark (E) und die historische Produktionsleistung in den Jahren 2005–2011 (BO).

Antragserfordernisse

Die EU-Kommission hat festgelegt, welche Sektoren beziehungsweise Teilsektoren anspruchsberechtigt sind. Generell sind Branchen mit hohem Verbrauch elektrischer Energie und intensiver internationaler Wettbewerbstätigkeit berücksichtigt, insbesondere die Stahl-, Chemie-, Nichteisenmetall- und Papierbranche.

Grundsätzlich werden Beihilfen zur Kompensation der zusätzlichen Kosten für das vorherige Kalenderjahr gewährt. Die Anträge für 2013 müssen fristgerecht ab dem 1. Januar bis zum 30. Mai 2014 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt, Berlin gestellt werden. Hierfür ist das Formular Management System der DEHSt mit einer elektronischen Signatur vorgesehen.

Für die Anträge zur Strompreiskompensation sind von den Unternehmen unter anderem folgende Nachweise zu erbringen:

- Zugehörigkeit zu einem anspruchsberechtigten Sektor beziehungsweise Teilsektor mit Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen (NACE);
- Durchführung einer anspruchsberechtigten Tätigkeit (Prodcom);
- Auswahl des richtigen Strompreiseffizienzfaktors;
- Produktionsraten in der Basisperiode 2005–2011.

Bewilligungsbehörde ist die DEHSt beim Umweltbundesamt. Soweit diese Aufgaben nach der Richtlinie „Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten“ wahrnimmt, unterliegt sie der gemeinsamen Fachaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesumweltministeriums.

Unsere Leistungen

Der Beihilfeantrag muss eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der tatsächenbezogenen Angaben im Beihilfeantrag enthalten. KPMG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann diese Aufgabe übernehmen.

Wir verbinden in der Service Line „Assurance Services“ die technische Expertise von Sachverständigen nach dem TEHG (KPMG Cert GmbH Umweltgutachterorganisation) mit der Erfahrung als Wirtschaftsprüfer in energiewirtschaftlichen Bescheinigungsleistungen, wie zum Beispiel § 41 EEG.

Die KPMG Cert GmbH verfügt über eine eigene akkreditierte Verifizierungsstelle und betreut im In- und Ausland mehrere hundert Anlagen im EU-Emissionshandel.

Bestens für Sie aufgestellt

Mit unserem multidisziplinären Team aus technischen Sachverständigen und Wirtschaftsprüfern stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung. Aus mehr als 1.000 Prüfungen von Zuteilungsanträgen und jährlichen Emissionsberichten ergibt sich ein hohes Know-how für die technischen Prüfungshandlungen und das Formular Management System der DEHSt.

Sprechen Sie uns an.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ivo Hillesheim
Partner
T 0221 2073-5077
ihillesheim@kpmg.com

Andreas Jeromin
Senior Manager
T 0221 2073-5246
ajeromin@kpmg.com

Fabian Thölke
Manager
T 0211 475-6624
fthoelke@kpmg.com

KPMG Cert GmbH
Umweltgutachterorganisation

Joachim Ganse
Partner
T 0221 2073-1414
jganse@kpmg.com

Dr. Marco Wisniewski
Senior Manager
T 030 2068-1151
marcowisniewski@kpmg.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2014 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.